



**Richtlinie für Kapitalanlagen
der Stadt Fürth
einschließlich der von ihr verwalteten Stiftungen und Sondervermögen**

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel.....	3
2. Spektrum möglicher Anlageinstrumente	4
3. Anlagerestriktionen	4
3.1 Anlagerestriktionen Bankguthaben/Liquiditätsreserve	4
3.2 Anlagerestriktionen Rentenpapiere	5
3.3 Anlagerestriktionen Rentenfonds	5
3.4 Anlagerestriktionen Rentenähnliche Anlagen	5
3.5 Anlagerestriktionen Mischfonds	6
3.6 Anlagerestriktionen Aktienanlagen (bezogen auf das Gesamtvermögen).....	6
3.7 Anlagerestriktionen Zertifikate, Strukturierte Produkte.....	6
3.8 Anlagerestriktionen Derivate	7
3.9 Anlagerestriktionen Rohstoffe/Edelmetalle	7
4. Grundsatz der ausreichenden Sicherheit	7
5. Grundsatz der rechtzeitigen Verfügbarkeit (Fristigkeiten)	7
6. Grundsatz des angemessenen Ertrags	7
7. Zuständigkeiten.....	7
8. Gültigkeit der Richtlinie	8
Anlage: Ratingtabelle.....	9

1. Präambel

Für die Finanzanlagen der Stadt Fürth und ihrer kommunalen Stiftungen gelten die in nachfolgender Anlagenrichtlinie getroffenen Grundsätze. Die Anlagenrichtlinie verfolgt das Ziel, das Vermögen der Stadt Fürth sowie der kommunalen Stiftungen gemäß den kommunalen Vorgaben anzulegen und zu verwalten. Sofern anwendbar sind zudem die Vorgaben, die aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) resultieren, zu beachten. Als Grundlage für die Erstellung dieser Richtlinie dient das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. November 2001 an die Regierungen (Az: I B4-1514-5) zur Geldanlage von Kommunen sowie das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.09.2009 zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente (Az. I B4-1513.1-2). Demzufolge hat die Kommune die Sicherheit des Kapitalstocks, einen angemessenen Ertrag des Kapitals und die Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags sicherzustellen. Hinsichtlich der mit der Anlagenrichtlinie verfolgten Anlagestrategie bedeutet dies, dass die Sicherheit der Geldanlagen für die Stadt Fürth oberste Priorität hat. Darüber hinaus ist aufgrund des fortlaufenden Liquiditätsbedarfs und zum Ausgleich von unvorhergesehenen Zahlungsschwankungen (z.B. aufgrund Schwankungen bei den Steuereinnahmen) die Verfügbarkeit von Finanzmitteln ausreichend sicher zu stellen. Als dritte Priorität sollen die Geldanlagen ausreichend Ertrag zur Aufrechterhaltung des realen Werts des städtischen Vermögens bzw. des Grundstockvermögens der kommunalen Stiftungen erwirtschaften.

Hinsichtlich der Strukturierung der kommunalen Anlagerichtlinie sieht oben genanntes Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums im Wesentlichen folgende inhaltliche Regelungen vor:

- Anlagebetrag und eventuelle Nachschusspflichten;
- Anlageform (z. B. Art und Struktur sowie Höhe des Anteils festverzinslicher Papiere und des Aktien-Anteils eines Fonds, mögliche bzw. zu erwartende Wertschwankungen);
- Kosten (z. B. laufende Kosten der Fondsverwaltung, Ausgabeaufschlag, Abschläge bei Verkauf des Fonds-(Anteils));
- Mindest- und Höchstlaufzeit;
- Möglichkeit einer kurzfristigen Veräußerung des Fonds-(Anteils);
- Ob und wie z. B. durch Derivate Kurssicherung betrieben wird und welche zusätzlichen Kosten damit verbunden sind.

Spekulationsgeschäfte sind mit der kommunalen Geldanlage nicht vereinbar. Grundlage für die Definition der absoluten Obergrenze für den Aktienanteil ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Demnach beträgt die maximale Obergrenze für den Aktienanteil 30%. Das Bayerische Staatsministerium des Innern empfiehlt Kommunen die Quote für den maximalen Aktienanteil deutlich unter 30% festzulegen.

2. Spektrum möglicher Anlageinstrumente

Der Stadt Fürth ist es erlaubt, bei der Bewirtschaftung der Geldanlagen folgende Anlageinstrumente bzw. -kategorien einzusetzen:

- a) Spareinlagen
- b) Tagesgeld
- c) Festgeld (z. B. bis zu einem Jahr)
- d) Staatsanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, staatsgarantierte Anleihen
- e) Supranationals (überstaatliche Organisationen), Agencies (Behördenanleihen)
- f) Pfandbriefe/Schuldverschreibungen
- g) Unternehmensanleihen (ausgeschlossen Nachranganleihen)
- h) Einzelwerte auf Aktien
- i) Investmentfonds (Einzelfonds, Dachfonds)
 - Rentenfonds
 - Mischfonds (Aktien/aktienähnlich, Renten/rentenähnlich)

3. Anlagerestriktionen

Die Ratingangaben beziehen sich im Folgenden immer auf das Rating von S&P's (Standard & Poor's).¹

Mindestens 80% des Geldvermögens soll in Liquidität (Bankguthaben, Geldmarktanlagen), in Rentenpapiere, in Rentenfonds oder in Fonds, die zu mindestens 80% in Rentenpapiere investieren, angelegt werden.

Maximal 20% des Geldvermögens kann in rentenähnliche Anlagen (z.B. Unternehmensanleihen), in Aktien oder in Fonds, die weniger als 80% in Rentenpapiere investieren („Mischfonds“), angelegt werden. Der Anteil von Einzelaktien darf (insgesamt) nur 5% betragen.

Die vorgenannte Aufteilung gilt zum einen für die Kapitalanlagen der Stadt Fürth samt der von ihr verwalteten Sondervermögen sowie zum anderen gesondert für jede rechtsfähige, von der Stadt Fürth verwaltete Stiftung.

Bei der jeweiligen Anlage sind folgende Anlagerestriktionen zu beachten:

3.1 Anlagerestriktionen Bankguthaben/Liquiditätsreserve

- Bis zu 100% des Wertes des Vermögens dürfen in Bankguthaben/Liquidität gehalten werden.
- Es dürfen nur Anlagen bei Kreditinstituten getätigt werden, die Mitglieder in einem Einlagensicherungsfonds sind.
- Es soll fortlaufend eine Liquiditätsreserve in Höhe von 10% des Gesamtvermögens auf der Basis einer täglichen Verfügbarkeit gehalten werden (siehe auch 5.).

¹ Siehe die Übersicht über die Bedeutung der Ratings in der Anlage dieser Richtlinie.

3.2 Anlagerestriktionen Rentenpapiere

- Die Rentenpapiere definieren sich wie folgt:
 - Staatsanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, Gebiete mit Gewährträgerhaftung, staatsgarantierte Anleihen (Deutschland, Europa)
 - Pfandbriefe (Deutschland), Covered Bonds (gemäß deutschem Pfandbriefgesetz)
- Rentenanlagen dürfen bis zu einem Mindestrating von AA- gehalten werden.
- Die Höchstgrenze für den Anteil einzelner Staatsanleihen bzw. Gebietskörperschaften am Gesamtvermögen darf nicht mehr als 15% betragen, ausgenommen Bundesrepublik Deutschland.
- Die Höchstgrenze für den Anteil einzelner Emittenten am Gesamtwertpapiervermögen im Bereich „Institute mit Gewährträgerhaftung, Staatsgarantierte Renten, Supranationals (überstaatliche Organisationen), Agencies (Behördenanleihen), Kommunalobligationen, Öffentliche Pfandbriefe, Hypothekendarfbriefe“ darf nicht mehr als 7,5% betragen.

Sämtliche Rentenanlagen müssen ausschließlich in Euro notieren. Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.3 Anlagerestriktionen Rentenfonds

Bei den Rentenfonds müssen mindestens 70% der dort gehaltenen Anteile ein Rating von mindestens AA- aufweisen.

3.4 Anlagerestriktionen Rentenähnliche Anlagen

- Die Rentenähnlichen Anlagen definieren sich wie folgt:
 - Unternehmensanleihen (Einzelpapiere)
 - Unternehmensanleihefonds
- Unternehmensanleihen (Einzelpapiere) dürfen bis zu einem Mindestrating von A- gehalten werden.
- Unternehmensanleihefonds dürfen nur dann gekauft werden, wenn diese
 - a) mindestens 70% in Wertpapiere mit einem Rating zwischen AAA und A+ investieren und
 - b) maximal 30% in Wertpapieren mit einem Rating zwischen A- und BBB- investieren.
- Die Höchstgrenze für den Anteil einzelner Emittenten am Gesamtwertpapiervermögen im Bereich „Unternehmensanleihen“ darf nicht mehr als 5% betragen.

- Sämtliche Rentenähnlichen Anlagen müssen ausschließlich in Euro notieren.
- Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.5 Anlagerestriktionen Mischfonds

- Konservative, für Kommunal- und Stiftungszwecke konzipierte oder andere Mischfonds (max. 30% Aktien oder aktienähnliche Instrumente; Deutschland, Europa, Welt zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung).
- Sämtliche Mischanlagen müssen ausschließlich in Euro notieren.
- Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.6 Anlagerestriktionen Aktienanlagen (bezogen auf das Gesamtvermögen)

Die maximale Aktienquote ist auf 5% beschränkt.

- Die Aktienanlagen definieren sich wie folgt:
 - Einzelpapiere
 - Keine Aktienfonds
- Sämtlichen Aktienanlagen müssen große international anerkannter Blue-Chip-Indizes (Standardindizes), wie z. B. DAX, DJ EuroStoxx 50, DJ EuroStoxx 600 und MSCI World, als Benchmark zugrunde liegen. Einzelaktien aus o.g. Universum sind demnach erlaubt.
- Sämtliche Aktienanlagen müssen ausschließlich in Euro notieren.
- Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.7 Anlagerestriktionen Zertifikate, Strukturierte Produkte

Einzelne Zertifikate bzw. strukturierte Produkte sowie spezielle Zertifikate-Dachfonds dürfen nicht eingesetzt werden.

3.8 Anlagerestriktionen Derivate

Derivate dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken bzw. zur Steuerung der Asset Allokation eingesetzt werden, in keinem Fall aber aus spekulativen Gründen.

3.9 Anlagerestriktionen Rohstoffe/Edelmetalle

Investitionen in Rohstoffe/Edelmetalle sind nicht erlaubt.

4. Grundsatz der ausreichenden Sicherheit

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit der Geldanlagen werden durch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. November 2001 an die Regierungen (Az: I B4-1514-5) und diese Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Fürth einschließlich der von ihr verwalteten Stiftungen und Sondervermögen definiert. Sie sollen dem kommunalen Grundsatz der ausreichenden Sicherheit gerecht werden.

Ob dies fortlaufend realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Kapitalanlage fortwährend zu überprüfen (Kapitalanlagencontrolling).

5. Grundsatz der rechtzeitigen Verfügbarkeit (Fristigkeiten)

Das gesamte Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf auch zur Verfügung stehen. Es soll fortlaufend eine Liquiditätsreserve in Höhe von 10% des Gesamtvermögens auf der Basis einer täglichen Verfügbarkeit vorgehalten werden.

6. Grundsatz des angemessenen Ertrags

Anlagen, die den definierten Grundsätzen ausreichender Sicherheit und rechtzeitiger Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.

7. Zuständigkeiten

Die Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Geldanlage liegt

- a) bei einem Betrag in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR bei der Abteilung Käm I (Haushalts-Abteilung),
- b) bei einem Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR bei der Kämmerereileitung und
- c) ab einem Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR bei der Referat II-Leitung.

8. Gültigkeit der Richtlinie

- a) Die Richtlinie wird mit Unterzeichnung gültig.
- b) Die Richtlinie gilt für alle Neuanlagen, die ab der Geltung der Richtlinie für Kapitalanlagen erworben werden.
- c) Frühere Geldanlagen, die mit dieser Richtlinie für Kapitalanlagen nicht übereinstimmen, werden aufgrund der aktuellen Marktverwerfungen an den internationalen Finanzmärkten im Bestand toleriert. Es sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um diese Geldanlagen nach dieser Richtlinie für Kapitalanlagen neu anzulegen. Sollte der Marktwert dieser Anlagen unter dem damaligen Kaufpreis (Anfangswert) liegen, können die Anlagen im Sinne einer Verbesserung der Rendite-/Risikostruktur dennoch veräußert werden. Es gilt der Grundsatz: „Kein Aussitzen von Buchverlusten“. Die Vermeidung von Kursverlusten im Sinne eines wirkungsvollen Risikomanagements steht im Vordergrund.
- d) Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Richtlinie für Kapitalanlagen, dann sind diese Interessen wärend, jedoch zeitnah durch entsprechende Umschichtungen wieder einzuhalten.

Fürth, den _____ 2014

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage: Ratingtabelle

Moody's	S&P's	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	Investment-grade
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Risiko	
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC+		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-		Moody's: in Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
Ca	CC			
	C			
C	D	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	In default
/		DD		
/		D		